

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Schulfreunde der Privaten Realschule Pindl e. V..
Förderverein
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, Aktivitäten zu fördern, die im Interesse der Bildung und Erziehung der Schüler liegen, die ein hohes kulturelles Niveau erzeugen und den Ruf und die Ausstrahlung der Schule im engeren und weiteren Umfeld ständig verbessern. Ziel des Vereins ist es außerdem, den Kontakt der ehemaligen Schüler mit der Schule zu fördern und zu pflegen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Ankauf von ausgewählten Lehr- und Lernmitteln, die nicht über Haushaltsmittel beschafft werden können, durch die Unterstützung von Schülerfahrten und Exkursionen, durch die Organisation kultureller Veranstaltungen sowie durch die Anerkennung überragender Leistungen und die Unterstützung der schulischen Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die Mittel zur Verwirklichung des Satzungszwecks sind Einnahmen durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den fördernden Vereinszweck dienen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff AO).

§ 4

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können werden
 - ehemalige Schülerinnen und Schüler,
 - ehemalige und aktive Lehrer,
 - Schülereltern, Freunde und Gönner, die dem Vereinszweck durch ideelle oder finanzielle Leistungen dienlich sein wollen,
 - juristische Personen.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten oder durch ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung zu Protokoll zu geben. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen, sofern die Mehrheit der Mitgliederversammlung kein Veto erklärt.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis des Vereins und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
6. Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt, kann sein Ausschluss durch den Vorstand ausgesprochen werden. Diesem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von 4 Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung per Einschreiben erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Beiträge, Haftung der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 20,- € pro Kalenderjahr und wird per Einzugsverfahren abgebucht. Eine etwaige Erhöhung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen. Beiträge und sonstige Einnahmen dienen ausschließlich dem Vereinszweck. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.
3. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier **und dem Schriftführer**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
2. Der Vorstand und der Beirat nach § 8 dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der 1. Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in je einem besonderen Wahlgang bestimmt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen/eine Nachfolger/-in wählen. Die jeweils amtierenden Vorstands- und Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder ist möglich.

3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
4. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung, Festlegung der Tagesordnung.
 - Entscheidung über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 dieser Satzung.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; zur Unterstützung kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einsetzen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorstandsvorsitzenden (bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tage. Beiratsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen nach Bedarf eingeladen werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beiratsmitglieder erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen nach Bedarf.

§ 8

Beirat

1. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand. Der jeweilige Schulleiter der Privaten Realschule Pindl und der Betreuer der Homepage des Vereins sind Mitglieder des Beirats. Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen in den Beirat wählen.
2. Der Beirat arbeitet ehrenamtlich.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt 1 Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Bei der Ladung ist die Tagesordnung anzugeben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse über die Beiträge (vgl. §5 A2), Satzungsänderungen (vgl. §10) und die Auflösung des Vereins (vgl. §12).
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands und des Beirats
 2. Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 3. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 5. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer/-innen

6. Entlastung des Vorstands
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
8. Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
9. Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge

§ 10

Satzungsänderung

1. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden sind.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Private Realschule Pindl oder, falls diese nicht mehr existiert, an eine schulische Einrichtung in Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am Donnerstag, den 17. Februar 2005 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2009 aktualisiert.